

# Der Kreistag, seine Aufgaben, seine Sitzungen und die Tagesordnungspunkte der Sitzungen

**Eisenberg.** Im Zusammenhang mit der Kreistagssitzung vom 24. Juni, die am 1. Juli fortgesetzt wird, werden grundsätzliche Fragen neu diskutiert: Wofür ist der Kreistag zuständig, und wofür nicht? Was muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, was nicht? Und welche Rechte und Pflichten hat dabei der Landrat?

Das Verwaltungsgericht Gera hat dazu aus aktuellem Anlass einen Beschluss gefasst. Hier die wesentlichen Punkte daraus in Kurzfassung:

Der Landrat muss eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Kreistagsmitglieder verlangt.

Der Landrat hat dabei ein formelles Prüfungsrecht (der Antrag muss schriftlich vorliegen, er muss unterschrieben sein, das beantragte Thema muss klar benannt sein, und die Fristen müssen eingehalten sein).

Ein materielles Prüfungsrecht hat der Landrat dagegen nur stark eingeschränkt. Er darf Anträge zur Tagesordnung nur ablehnen, wenn denen „erkennbar die Ernsthaftigkeit fehle, die Grenzen zum Rechtsmissbrauch überschritten sind, der Antrag schikanös oder strafbaren Inhalts ist.“ Wenn sie also erkennbar mit der Absicht gestellt sind, „die Arbeit des Landrates oder des Kreistages zu behindern oder im Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.“

Ob das Thema überhaupt zum Aufgabenbereich des Kreises bzw. des Kreistages gehört, spielt bei der Aufnahme in die Tagesordnung in Thüringen nach der geltenden Rechtslage keine Rolle. In der Thüringer Kommunalordnung gibt es dazu jedenfalls keine Regelung. In anderen Bundesländern dagegen schon, z.B. in Baden-Württemberg, wo es im § 29 der Landkreisordnung heißt: „Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören“.

Ist ein Thema auf die Tagesordnung gesetzt, bedeutet das aber nicht automatisch, dass es in der Sitzung auch behandelt wird. Keine Fraktion kann „erzwingen“, dass über ihren eingebrachten Beschlussgegenstand

tatsächlich diskutiert und abgestimmt wird. So hat jedes Kreistagsmitglied - und damit auch der Landrat - die Möglichkeit, (nach einer kurzen mündlichen Begründung durch den Einreicher der Beschlussvorlage) einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung zu stellen. Findet sich hierfür eine Mehrheit, befasst sich der Kreistag nicht mit dem Beratungsgegenstand. Findet sich keine Mehrheit, wird das Thema beraten.

Wenn das Thema jedoch in der Tat nicht Gegenstand des Kreistages ist, werden dem Landrat werden weitere Schritte eingeräumt, die nicht nur sein Recht sind, sondern zugleich seine Pflicht. Diese Rechte gehen laut dem Gerichtsbeschluss noch weiter, als bisher angenommen.

So ist der Landrat zunächst verpflichtet, bei Tagesordnungspunkten außerhalb der Zuständigkeit des Kreistages einen Geschäftsordnungsbeschluss über die Zulässigkeit der Beratung und Entscheidung zur Sache herbeizuführen. Stimmt der Kreistag dabei zu Unrecht für die Zulässigkeit, so ist der Landrat verpflichtet, die Ausführung dieses Geschäftsordnungsbeschlusses sofort auszusetzen und damit das bekannte Beanstandungsverfahren gemäß § 113 der Thüringer Kommunalordnung („Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen...“) einzuleiten.

### **Was ist Gegenstand des Kreistages?**

Der Landkreis erfüllt staatliche Aufgaben, Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Gegenstand des Kreistages sind im Wesentlichen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Staatliche Aufgabe ist im Prinzip lediglich die Kommunalaufsicht.

Zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gehören u.a.

- Angelegenheiten der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes,
- Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks,
- Disziplinarrecht,
- Wohngeldrecht,
- Immissionsschutz,
- Naturschutz-, Umwelt- und Wasserrecht,
- Lebensmittelrecht,
- Tierseuchenrecht,
- Fischerei-, Gaststätten- und Gewerbebereich,
- Straßenverkehrsrecht,
- Jagdrecht,
- Waffenrecht,
- Versammlungsrecht.

- Ausländerrecht, Asylverfahrensrecht, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören u.a.

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Landkreises (z. B. Benutzungssatzungen und Gebührensatzungen),
- Sicherstellung des Personennahverkehrs,
- Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- kreiseigene Unternehmen (z. B. Gründung von Unternehmen, Jahresabschlüsse),
- Schulträgerschaft,
- Schülerbeförderung,
- Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen (damit auch Straßenbaubehörde),
- kreiseigener Hoch- und Tiefbau,
- Haushaltswirtschaft des Landkreises (z. B. Haushaltplan, Finanzplan)
- Grundstücksangelegenheiten,
- Besetzung der Ausschüsse des Kreistages,
- Bestellung von Vertretern des Landkreises in Gremien
- sowie der breitgefächerte Bereich der laufenden Verwaltung.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera ist noch nicht rechtskräftig. Der Landrat hatte jedoch gemäß einer Anordnung des Gerichts den umstrittenen Beratungsgegenstand nachträglich in die Tagesordnung der Kreistagssitzung aufgenommen. Da die Sitzung am 24. Juni wegen Corona-bedingter Hygieneregeln auf drei Stunden begrenzt war und nicht alle Tagesordnungspunkte aufgerufen werden konnten, wird die Sitzung am 1. Juli fortgesetzt.